

Satzung zur Vermietung Haus des Gastes „Erzhammer“

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat in der Sitzung am 28. April 2016 die folgende Satzung für das Haus des Gastes „Erzhammer“ beschlossen:

§ 1 Allgemeiner Regelungsgegenstand

Die Stadt Annaberg- Buchholz betreibt die im Haus des Gastes „Erzhammer“ sich befindenden Räume

- Großer Saal
- Kleiner Saal
- Auditorium
- Musikzimmer
- Kreativ I
- Kreativ II
- Klöppelschule
- Schnitzschule
- Probebühne
- einschl. Nebenanlagen (Toiletten, Aufgänge, Aufzüge, Garderobe)

als öffentliche Einrichtung.

Die übrigen Räume im Haus des Gastes werden von dieser Satzung nicht erfasst.

Die Räumlichkeiten werden durch den/ die Leiter/in des Hauses vergeben, wenn dadurch die Belange des Hauses bzw. andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Ein Anspruch auf Überlassung der oben aufgeführten Räume besteht nicht.

§ 2 Art der Nutzung

Die Räume im Haus des Gastes können auf Antrag für kulturelle Veranstaltungen, insbesondere für:

- Ausstellungen
- Konzerte
- Kabarett
- Vorlesungen
- Kinderveranstaltungen
- Tagungen und Konferenzen
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Städtische Feiern und Feste
- Tanz und Geselligkeiten

zur Verfügung gestellt werden.

Für reine Verkaufsveranstaltungen werden die Räumlichkeiten nicht überlassen.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räume im Haus des Gastes „Erzhammer“ ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.

Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit der Aushändigung einer schriftlichen Zulassung verbunden mit dem Abschluss eines privatrechtlich geschlossenen Mietvertrages das Recht zur Benutzung. Die beantragten Räumlichkeiten dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.

Gemeinnützigen, kirchlichen und der Bildung dienenden Trägern, Einrichtungen oder Vereinigungen können Sonderkonditionen beim Benutzungsentgelt gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 4 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass nur die überlassenen Räume betreten werden. Die Überlassung schließt das Recht ein, Nebenräume, wie Treppenaufgang, Flure und Toiletten mit zu nutzen. Die für die Räumlichkeiten maximal zugelassene Personenzahl darf nicht überschritten werden.

Gleichzeitig im Haus stattfindende Veranstaltungen dürfen nicht gestört werden.

Die Veränderung der aufgestellten Tische und Stühle sowie die Benutzung vorhandener technischer Anlagen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Dienstverantwortlichen des Hauses erlaubt.

Saalschmuck, Dekorationen, Einbauten usw. bedürfen der vorherigen Zustimmung der Leitung des Hauses des Gastes und dürfen nur in deren Beisein bzw. im Beisein der von der Leitung des Hauses des Gastes besonderen Beauftragten angebracht werden. Der Antragsteller hat die zusätzlichen oben bezeichneten Gegenstände nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Er haftet für eventuell entstehende Beschädigungen.

Es ist ausdrücklich verboten, Nägel oder sonstige feste Verbindungen in Böden, Wände oder Decken einzubringen.

§ 5 Genehmigung/ Sicherheitsvorschriften

Die Antragsteller haben die nach den geltenden Vorschriften für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen/ Erlaubnisse und Anmeldungen/ Anzeigen rechtzeitig bei den zuständigen Ämtern und Behörden zu erwirken und eventuell auferlegte Verpflichtungen auf ihre Kosten zu erfüllen.

Die Antragsteller haben alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Haftung

Der Antragsteller haftet der Stadt Annaberg-Buchholz für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt Annaberg-Buchholz ist berechtigt, bei Beschädigungen die Beseitigung durch den Antragsteller zu verlangen, derartige Schäden des Antragstellers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Antragsteller ist zur Erstattung von Aufwand und Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt Annaberg-Buchholz von Entschädigungsansprüchen jeder

Art freizuhalten, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches von Veranstaltungen von Dritten gestellt werden können.

§ 7 Stundung/ Niederschlagung/ Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass kann nur im Rahmen des jeweilig gültigen Rechts aufgrund eines schriftlichen Antrages erteilt werden. Der Antrag hat eine ausführliche Begründung zu enthalten. Als Anlage sollten alle Unterlagen beigefügt werden, die zur Glaubhaftmachung der Begründetheit des Antrages dienlich sein könnten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

**Durchführungsbestimmung zu § 3 der Satzung
zur Vermietung des Haus des Gastes Erzhammer**

1. Schulen und Vereine in Trägerschaft der Stadt Annaberg-Buchholz werden bei Überlassung von Räumlichkeiten im Haus des Gastes Erzhammer vom Entrichten des Entgeltes entbunden, sofern bei diesen Veranstaltungen kein Eintritt erhoben wird.
2. Wird von den genannten Veranstaltern Eintritt erhoben, wird vom Haus des Gastes Erzhammer eine Betriebskostenpauschale von in Höhe von 100,- € erhoben.